## **Prüfinstitut Hoch**

Lerchenweg 1 D-97650 Fladungen Tel.: 09778–7480-200

hoch.fladungen@t-online.de

www.brandverhalten.de



Prüfinstitut für das Brandverhalten von Bauprodukten, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hoch Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

## P R Ü F Z E U G N I S PZ-Hoch-200721-2

zum Nachweis des Brandverhaltens nach DIN 4102, Teil 1

Antragsteller

Hammerl GmbH

Niedere Klinge 15

D-74376 Gemmrigheim

Art des Prüfmaterials

transparent weiße PE-Folie, in 3 verschiedenen Stärken

Bezeichnung des Prüfmaterials

"PE-Folie schwerentflammbar B1, Artikelnummern: HMFB1060... und HMFB1200...und HMFB1400..."

**Probenahme** 

durch den Antragsteller

**Inhalt des Antrags** 

Prüfung auf Entflammbarkeit zur Einreihung in die Baustoffklasse B1

"schwerentflammbar" nach DIN 4102. Teil 1

Geltungsdauer des Prüfzeugnisses

31.07.2025

**Ergebnis** 

Das geprüfte Produkt erfüllt in einer Nenndicke von 60µ bis 400µ freihängend oder im Abstand größer 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen, die Anforderungen der Baustoffklasse B1 für schwerentflammbare Baustoffe nach

DIN 4102, Teil 1 (Mai 1998).

Das Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 6 Anlagen.

Hinweis: Falls der o.g. Baustoff nicht als Bauprodukt gemäß MBO § 2, Abs. 9, Ziffer1, verwendet wird, ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nicht erforderlich.

Dieses Prüfzeugnis gilt nicht, wenn der geprüfte Baustoff als Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen verwendet wird (MBO § 17, Abs. 3).

Dieses Prüfzeugnis ersetzt nicht einen gegebenenfalls notwendigen baurechtlichen / bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis nach Landesbauordnung. Dieser ist zu führen durch:

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder durch
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder durch

- eine Zustimmung im Einzelfall

Im bauaufsichtlichen Verfahren kann dieses Prüfzeugnis als Grundlage dienen

- bei geregelten Bauprodukten für die vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise
- bei nicht geregelten Bauprodukten für die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise.

Das Prüfzeugnis darf ohne vorherige Zustimmung der Prüfstelle nur innerhalb des Geltungszeitraumes und nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden.



